

Verf. befassen sich ferner mit Fragen der Rechtstheologie und des evangelischen Kirchenrechts. Den Band beschließen zwei Abhandlungen aus dem Bereich der Ökumene, von denen die eine die Stellung des Ökumenischen Rats im internationalen Leben behandelt, während sich der letzte Artikel dem „Problem der Gewalt und der gewaltsamen sozialen Veränderung in der ökumenischen Diskussion“ (1971) zuwendet.

Die mit großer Sorgfalt zusammengestellte staatskirchenrechtliche Gesamtbibliographie und umfangreiche Autoren- und Sachwortregister erschließen zusammen mit der Einführung des Herausgebers jedem am Staatskirchenrecht Interessierten den reichen Gehalt des staatskirchenrechtlichen Gesamtwerks Scheuners. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß den hier abgedruckten grundlegenden Beiträgen über den in der Regel aktuellen Anlaß ihrer Entstehung hinaus für die Gegenwart und Zukunft des Staatskirchenrechts in Wissenschaft und Praxis hohe Bedeutung zukommt. Mögen Ulrich Scheuner, der am 24. Dezember 1973 das 70. Lebensjahr vollendet, noch viele Jahre fruchtbarer Schaffenskraft und ungebrochener Arbeitsfreude beschieden sein.

K. Schmittner

MIKAT, Paul: *Zur rechtlichen Bedeutung religiöser Interessen*. Düsseldorf: Rheinisch-Bergische Druckerei- und Verlagsgesellschaft 1973. 73 S. Kart. 9,-.

In dieser Ernst Friesenhahn gewidmeten, in geschliffener Diktion formulierten, zukunftsweisenden Schrift gibt der Verf. eine theoretische Grundlegung der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche, somit des Staatskirchenrechts, im modernen freiheitlich-demokratischen Staat. Er geht dabei aus von der These, daß es dem zu religiöser Neutralität verpflichteten Staat verwehrt sei, sein rechtliches Verhältnis zu den Kirchen und übrigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nach dem Wahrheitsgehalt ihrer jeweiligen Lehren zu bestimmen. Spätestens am 11. August 1919, dem Tag des Inkrafttretens der

Weimarer Reichsverfassung, ging für Deutschland mit der Verfassungsbestimmung des Artikels 137 Absatz 1 dieser Verfassung („Es besteht keine Staatskirche“) die von Kaiser Konstantin dem Großen eingeleitete Ära, die es dem Staat erlaubte, sich mit einer Kirche oder Hauptkonfession inhaltlich zu identifizieren, zu Ende.

Unabhängig von allen theologischen oder weltanschaulichen Erwägungen und ohne Einbeziehung der „Wahrheitsfrage“ kann der moderne Staat, wenn er ein freiheitlicher und wertoffener Staat sein will, aber nicht daran vorbeigehen, daß religiöse Interessen im Prozeß der Selbstentfaltung und Selbstbestimmung seiner Bürger eine außerordentlich gewichtige Rolle spielen können (23). Mikat betont in diesem Zusammenhang mit Nachdruck, daß der Auftrag, der sich für den freiheitlich-demokratischen Staat ergebe, nicht nur zu erfüllen sei durch rechtsstaatliche Ausgrenzung von Freiheitsbereichen, d. h. durch bloße Gewährleistung des Grundrechts der Religionsfreiheit, sondern auch durch positive Berücksichtigung religiöser Interessen bei der Wahrnehmung staatlicher Ordnungsaufgaben und durch Kooperation des Staats mit den religiösen Institutionen, bei der die Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften nicht nur als private, sondern auch als öffentliche Angelegenheiten verstanden werden (33). Der Verf. befindet sich mit seinen Darlegungen, die in der gegenwärtigen Zeit allseitiger und eingehender Überlegung wert sind, in voller Übereinstimmung mit den Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils, das in dem vielberufenen Kapitel 76 der Pastoralkonstitution „Die Kirche in der Welt von heute“ erklärt hat, daß politische Gemeinschaft und Kirche ihren Dienst zum Wohl aller um so wirksamer leisten können, je mehr und besser sie rechtes Zusammenwirken miteinander pflegen, wobei allerdings die Umstände von Ort und Zeit jeweils zu berücksichtigen seien. Wer sich künftig an den Erörterungen über eine zeitangemessene Zuordnung von Staat und Kirche beteiligen will, sollte diese Schrift von Paul Mikat eingehend studiert haben.

J. Listl SJ